

VERORDNUNGSBLATT DER

MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30.12.2025

11. Verordnung: Hundeabgabe Verordnung

HUNDEABGABE VERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBI. I Nr. 168/2023 wird gemäß der Gemeindevorvertretungsbeschlüsse vom 25.01.2024 und 18.12.2025 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Abgabepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frastanz einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde Frastanz eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund (z.B. Personen in einem gemeinsamen Haushalt), gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

(1) Die Höhe der Hundetaxe wird wie folgt festgelegt:

Hundeabgabe für den ersten Hund	€ 88,00
Hundeabgabe für jeden weiteren Hund	€ 107,00
Hundeabgabe für einen Listenhund	€ 252,00

(2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.

Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3 Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

§ 1a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (Wohngebiete, land- u. forstwirtschaftliche Betriebe usw.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist und es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit (Umkreis von 100 m) verfügt.

§ 2b) Assistenzhunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetzes und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,

§ 3c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (z.B.: Jagdhunde) sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4
Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Marktgemeinde Frastanz einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Marktgemeinde Frastanz zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5
Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 6
Übergangsbestimmungen

Bisher ausgesprochene Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern sie die Voraussetzungen für eine Abgabenbefreiung nach § 3 nicht erfüllen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Hundeabgabeverordnungen der Marktgemeinde Frastanz ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:
W a l t e r G o h m